

**Geschichts- und Kulturfreunde
Bueheggberg**

Statuten

Geschichts- und Kulturfreunde Bucheggberg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Geschichts- und Kulturfreunde Bucheggberg** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Kyburg-Buchegg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung gesellschaftlicher, kultureller und kulturhistorischer Aktivitäten des Bucheggbergs. Sein Hauptzweck ist die allgemeine und die finanzielle Unterstützung der Stiftung Schloss Buchegg.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erwirbt für das jeweilige Kalenderjahr, wer den Jahresbeitrag bezahlt.
2. Der Verein kennt Mitgliedschaften des folgenden Standes:
Ritter / Prinzessin CHF 50.00 bis CHF 249.99
Graf / Gräfin ab CHF 250.00
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Schloss Buchegg sind auf Grund ihrer Funktion Mitglieder des Vereins im Stande eines Grafen oder Gräfin. Sie sind nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten
4. Gönnerbeiträge unter CHF 50.00 sind herzlich willkommen, begründen jedoch keine Mitgliedschaft im Verein.
5. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht und sind in alle Organe wählbar. Juristische Personen haben einen Vertreter zu bezeichnen, der in alle Organe wählbar ist.
6. Wer den Jahresbeitrag des laufenden Jahres nicht bis Jahresende bezahlt, verliert die Mitgliedschaft. Der Ausschluss von Mitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

Die Organe sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

1. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen, welche innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.
2. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände anzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie bis Ende Dezember des Vorjahres beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.
3. Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:
 - 3.1 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages und die Entlastung des Vorstandes
 - 3.2 die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - 3.3 die Änderung der Vereinsstatuten
 - 3.4 Die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
4. Vorsitzender ist der Vereinspräsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und sorgt dafür, dass über die Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll geführt wird.
5. Die Vereinsversammlung kann nur über die in der Einladung bekannt gegebenen Verhandlungsgegenstände beschliessen. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine Stimme).
6. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Präsident geheime Abstimmungen anordnet oder die von 10 anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

Art. 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und mindestens einem Beisitzer, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Dem Vorstand hat in der Regel ein Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Schloss Buchegg anzugehören. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich 10 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Über die Beschlüssen führt der Sekretär ein

Protokoll. Über nicht im Sinne der Statuten angekündigte Verhandlungsgegenstände kann der Vorstand nur beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

3. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid.
5. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg, telefonisch oder per Email gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 8 Die Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf vier Jahre eine Kontrollstelle bestehend aus zwei Revisoren. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht darüber.

Art. 9 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einer anderen Institution kann nur von einer einzig hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung an die Vereinsversammlung. Der Aktivenüberschuss geht an die Stiftung Schloss Buchegg. Gesetzliche und statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Solothurn eintragen lassen.

Art. 11 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. September 2010 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Kyburg-Buchegg, den 3. September 2010

Der Tagespräsident:

Die Protokollführerin

Theodor F. Kocher.....

Anita Affolter-Moosmann